

**Besondere Zulassungsordnung  
zum Masterstudienprogramm Resource Efficiency in Architecture  
and Planning (REAP) an der HafenCity Universität Hamburg (HCU)  
(BZO-MSc-REAP-20)  
Vom 19. Februar 2020**

Der Hochschulsenat der HCU hat am 19. Februar 2020 gem. § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg (Hochschulzulassungsgesetz- HZG) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. 2004, S. 515) in der Fassung vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. 2018, S. 188), §§ 39 Abs. 1, 37 Abs. 2 iVm. § 85 Abs. 1 Ziff. 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. 2001, S. 171) in der Fassung vom 12. Dezember 2019 (HmbGVBl. 2019, S. 479) die Besondere Zulassungsordnung zum Masterstudienprogramm Resource Efficiency in Architecture and Planning (REAP) an der HafenCity Universität Hamburg (BZO-MSc-REAP-20) beschlossen. Das Präsidium hat diese, soweit zuständig, in seiner Sitzung am 24. Februar 2020 gemäß § 108 Abs. 1 S. 3 HmbHG genehmigt.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Auswahlverfahren
- § 4 Schlussvorschriften

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Zugangsvoraussetzungen und Auswahlkriterien gemäß § 18 Absatz 1 der Allgemeinen Zulassungsordnung (AZO) (HCU-Hochschulanzeiger 02/2020, S. 11) für die Vergabe von Studienplätzen für das Studienprogramm Resource Efficiency in Architecture and Planning (REAP) (Master of Science).

## § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Studium im Studienprogramm Master of Science Resource Efficiency in Architecture and Planning setzt gemäß § 18 Absatz 1 AZO einen erfolgreich abgeschlossenen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss an einer Hochschule in einem der folgenden Studiengänge voraus:
1. Architektur,
  2. Bauingenieurwesen,
  3. Geomatik
  4. Stadtplanung,
  5. Geographie,
  6. Landschaftsplanung,
  7. Rechtswissenschaften,
  8. Politikwissenschaften,
  9. Verwaltungswissenschaften,
  10. Wirtschaftswissenschaften,
  11. Sozialwissenschaften, oder
  12. verwandten Studiengängen.
- Über die Einstufung als verwandter Studiengang entscheidet die Auswahlkommission.
- (2) Liegt das Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 18 Absatz 1 AZO nicht vor, gilt § 18 Absatz 2 bis 4 AZO.
- (3) Ferner setzt der Zugang zum Studium voraus, dass ausreichende Kenntnisse der Unterrichtssprache Englisch nachgewiesen werden. Die ausreichenden Sprachkenntnisse werden durch Vorlage eines der folgenden Nachweise belegt:
1. eine Bescheinigung über das Bestehen eines international anerkannten Sprachtests:
    - a. Test of English as a Foreign Language (TOEFL) als Internet-Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 88 Punkten, als TOEFL ITP Test mit mindestens 570 Punkten
    - b. Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) mit mindestens Level B,
    - c. Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE) auf mindestens Niveau C,
    - d. International English Language Testing System - Academic Test (IELTS) mit mindestens Band 7 oder
    - e. TELC auf mindestens Niveau C1,
  2. eine Bescheinigung über einen fachlichen Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens einem Jahr,
  3. eine Bescheinigung über mindestens 4 Semester Erststudium auf Englisch,
  4. ein mindestens fünfjähriger Besuch einer allgemeinbildenden Schule mit der Unterrichtssprache Englisch.

- (4) Zusätzlich setzt der Zugang zum Studium voraus, dass Nachweise erbracht werden über die besondere Vorbildung in REAP-relevanten Themenfeldern, wie zum Beispiel Technologien im Umwelt- und Ressourcenschutz, Umweltökonomie, umweltplanerische oder -rechtliche Instrumente oder Vergleichbares, durch
1. das Aufzeigen von REAP-relevanten Themenfeldern im Curriculum des berufsqualifizierenden Hochschulstudiums. Der Nachweis erfolgt durch eine von der Bewerberin oder dem Bewerber eigenständig erstellte Zusammenstellung der relevanten Module und Lehrveranstaltungen des berufsqualifizierenden Hochschulstudiums;
- und
2. fachspezifische berufspraktische Zeiten während oder nach dem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, die mindestens einer sechsmonatigen Vollzeitbeschäftigung (35 Wochenstunden) entsprechen.
- Die Entscheidung über die Einstufung der Vorbildung als REAP-relevante Kriterien trifft die Auswahlkommission.

### **§ 3 Auswahlverfahren**

- (1) Wurden gemäß § 2 AZO Zulassungszahlen für das Studienprogramm festgesetzt und liegen mehr zugangsberechtigte Bewerbungen als Studienplätze vor, wird ein Auswahlverfahren gemäß Abschnitt 3 der AZO durchgeführt. Die Rangliste gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 3 a) AZO wird gebildet durch die Vergabe von Punkten nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.
- (2) Gemäß § 22 Absatz 3 AZO findet die ECTS-Bewertung keine Berücksichtigung. Abweichend von § 22 Absatz 2 Satz 2 AZO werden für die absolute Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bis zu 50 Punkten nach dem nachfolgenden Schlüssel vergeben:
- 1,0 (50); 1,1 (47,5); 1,2 (45); 1,3 (42,5); 1,4 (40); 1,5 (37,5); 1,6 (35); 1,7 (32,5); 1,8 (30); 1,9 (27,5); 2,0 (25); 2,1 (22,5); 2,2 (20); 2,3 (17,5); 2,4 (15); 2,5 (12,5); 2,6 (10); 2,7 (7,5); 2,8 (5); 2,9 (2,5);  $\geq 3,0$  (0).
- (3) Bewertung der besonderen Vorbildung gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 1 (maximale Punktzahl: 10):
1. Abschluss oder Vertiefungsrichtung treffen Themenfelder von REAP in hervorragender Weise (10)
  2. Abschluss oder Vertiefungsrichtung treffen Themenfelder von REAP in besonderer Weise (5)
  3. Abschluss oder Vertiefungsrichtung treffen Themenfelder von REAP (0)
- (4) Bewertung der besonderen Vorbildung gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 2 (maximale Punktzahl: 30):
1. fachspezifische berufspraktische Tätigkeit über einen Zeitraum von mindestens 24 Monaten (30)
  2. fachspezifische berufspraktische Tätigkeit über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten bis zu 24 Monaten (15 Punkte)
  3. fachspezifische berufspraktische Zeiten während oder nach dem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, die mindestens einer sechsmonatigen Vollzeitbeschäftigung (35 Wochenstunden) entsprechen (0)

- (5) Bewertung der fachspezifischen Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers anhand eines einseitigen Schreibens (maximale Punktzahl: 10):
1. Angaben zu konkreten Zielen oder Forschungsinteressen (10)
  2. allgemeine Angaben zu Zielen (5)
  3. Schreiben nicht vorhanden oder keine Angaben und Ziele erkennbar (0)

#### **§ 4 Schlussvorschriften**

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HCU in Kraft und gilt erstmals für das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/2021. Gleichzeitig tritt die Besondere Zulassungsordnung zum Masterstudienprogramm Resource Efficiency in Architecture and Planning (REAP) an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) (BZO-MSc-REAP-15) vom 24. April 2015 (HCU-Hochschulanzeiger 02/2015, S. 40) in der Form der Änderungssatzung vom 14. Februar 2018 (HCU-Hochschulanzeiger 02/2019, S. 38) außer Kraft.

Hamburg, den 25. Februar 2020  
HafenCity Universität Hamburg